

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Elke Werner 563 - 5949 563 - 8043 elke.werner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.07.2013
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0672/13</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.09.2013</b>	<b>Bezirksvertretung Vohwinkel</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Erweiterung der Ausschlusszone Spielhallen - Beschluss der BV Vohwinkel vom 14.11.2012</b>		

### Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung vom 14.11.2012 - Erweiterung Ausschlusszone Spielhallen  
Vorlage: VO/0482/12/1

### Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Walde

### Begründung

Beschluss der Bezirksvertretung Vohwinkel vom 14.11.2012 zur Drucksache VO/0482/12/1  
*Die Vorlage wird in der vorliegenden Form entgegen genommen, es erfolgt jedoch zum einen der Hinweis, dass das Thema nochmals aufgegriffen würde, sollte eine entsprechende Regelung durch das Land nicht erfolgen. Zudem besteht Einigkeit darüber, dass die Ausschlusszone in jedem Fall den kompletten Bahnhofsvorplatz mit allen Gebäuden umfassen sollte.*

Antwort:

Das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (AG GlüStV NRW) wurde am 07.11.2012 durch den Landtag NRW beschlossen und ist am 01.12.2012 in Kraft getreten. Ziel des Staatsvertrags ist zwar nicht die Verbesserung der städtebaulichen Situation, sondern die Verhinderung von Glücksspielsucht, die Steuerung des Glücksspielangebots sowie die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes usw., jedoch sind in dem Entwurf auch Regelungen enthalten, die städtebauliche Auswirkungen haben.

Dazu zählt u.a. das Verbot der Mehrfachkonzessionen als auch ein Mindestabstand zwischen den **Spielhallen**. Der Entwurf des Ausführungsgesetzes des Landes sah hierzu ursprünglich einen Mindestabstand von 250 Meter Luftlinie vor. Tatsächlich wurde ein Abstand von **350 Meter Luftlinie** beschlossen. Ferner sollen Spielhallen nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der oben genannte Abstand zugrunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf jedoch im Einzelfall von der Maßgabe der Mindestabstände abweichen.

Ähnliche Regeln greifen seit kurzer Zeit auch für **Wettbüros**. Grundlage ist jedoch die neue GlücksspielVO NRW vom 08.03.2013. Sie ist am 28.03.2013 in Kraft getreten. Hier heißt es: „Die Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in Vermittlungsstellen darf nur erteilt werden, wenn die Wettvermittlungsstelle einen Mindestabstand von **200 Metern Luftlinie** zur nächstgelegenen Wettvermittlungsstelle und zu öffentlichen Schulen und öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht unterschreitet“.

In den in der Anlage befindlichen Plänen sind Radien um die betreffenden Einrichtungen gelegt worden. Es ist deutlich erkennbar, dass es keine bzw. kaum Ansiedlungschancen für neue Einrichtungen gibt.

Auswirkungen für den Bahnhof Vohwinkel:

Bei konsequenter Auslegung der Vorgaben (350 m Radius) ist gem. AG GlüStV NRW eine Ansiedlung von Automaten-Spielhallen im Bahnhofsbereich nicht möglich. Eine Wettvermittlungsstelle könnte im Empfangsgebäude angesiedelt werden, da die entsprechenden Radien um definierte schützbedürftige Einrichtungen mit 200 Metern kleiner ausfallen. Das „Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros in der Stadt Wuppertal“ hat jedoch über die Steuerungsebene der städtebaulichen Qualitätsstandards Vorsorge für besondere öffentliche Räume getroffen (s. S. 67). Das denkmalgeschützte Empfangsgebäude des Bahnhofs Vohwinkel ist ein starker Identifikationsort für Bürgerinnen und Bürger Vohwinkels, wie das starke bürgerschaftliche Engagement belegt. Ferner ist er für viele Gäste ein Ankunftsort. Er prägt das Image des Stadtteils wesentlich mit. Eine Umgestaltung und Aufwertung des Bahnhofsvorplatzes steht kurz vor der Realisierung. Eine Störung des öffentlichen Raums, die die Bemühungen um Aufwertung konterkariert, kann mit Hilfe der städtebaulichen Qualitätsstandards verhindert werden. Im Fall des Ansiedlungsinteresses einer Wettvermittlungsstelle wird mit den Mitteln der verbindlichen Bauleitplanung gegengesteuert, falls negative Auswirkungen durch die Ansiedlung zu befürchten sind. Dabei ist ein Abgleich zwischen dem kommunalen Planungsrecht mit dem Fachrecht erforderlich. Das Empfangsgebäude ist Teil einer planfestgestellten Bahnfläche.

Vor dem Hintergrund der Wirksamkeit der beschriebenen Instrumente wird keine Notwendigkeit zur Erweiterung der Ausschlusszone gesehen.

## **Demografie-Check**

Keine Beschlussvorlage, daher kein Demografie-Check.

## **Kosten und Finanzierung**

keine

## **Zeitplan**

entfällt

## **Anlagen**

Anlage 1: Spielhallen / AG GlüStV NRW vom 07.11.2012: Abstandsflächen im Radius von 350 m ...

Anlage 2: Wettbüros / GV NRW v. 28.03.2013: Abstandsflächen im Radius von 200 m ...